

Ausführungsreglement zur Entschädigungsverordnung der Gemeinde Aeugst am Albis

vom 7. April 2020

Inhalt

Art. 1.	Geltungsbereich.....	3
Art. 2.	Sitzungen	3
Art. 3.	Massgeblicher Zeitaufwand	3
Art. 4.	Grundentschädigungen	4
Art. 5.	Spesen	4
Art. 6.	Auszahlungsmodalitäten.....	5
Art. 7.	Austrittsgeschenk für Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege	5
Art. 8.	Anlässe	5
Art. 9.	Pensionskasse	5
Art. 10.	Inkrafttreten	5

Gestützt auf Art. 1 Abs. 3 der Entschädigungsverordnung erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement.

Art. 1. Geltungsbereich

Dieses Reglement definiert die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der Entschädigungsverordnung vom 18. Juni 2020. Es gilt für den Gemeinderat, die Schulpflege, die Rechnungsprüfungskommission, unterstellte und beratende Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie für Ausschüsse von Gemeinderat und Schulpflege.

Art. 2. Sitzungen

¹ Um eine Sitzung handelt es sich in der Regel, wenn mit einer Traktandenliste zu einer Sitzung eingeladen und/oder über die Sitzung eine Aktennotiz, ein Protokoll oder eine andere schriftliche Zusammenfassung erstellt wird, die allgemein zugänglich ist.

² Mit Sitzungsgeld werden folgende Tätigkeiten abgegolten:

- a) Sitzungen von Behörden, Kommissionen, Ausschüssen, Arbeits- und Projektgruppen
- b) Informationsveranstaltungen (Leitung und/oder Referat)
- c) Delegationen (Zweckverbände, Verwaltungsratsmandate, Betriebskommissionen, Vorstandstätigkeiten)
- d) Schulbesuche (Zwei Lektionen entsprechen einer Sitzung)
- e) Teilnahme von Schulpflegemitgliedern an Elternabenden
- f) MAB von Lehrpersonen
- g) Teilnahme an Kursen und Tagungen
- h) Bau-/Projektabnahmen
- i) Jungbürgerfeier, Neuzuzügeranlass (entspricht einer Sitzung für Mitglieder ohne organisatorische Aufgaben; Mitglieder mit organisatorischen Aufgaben dürfen eine Halbtagespauschale verrechnen)
- k) Sämtliche Teilnahmen an Anlässe in der Gemeinde oder im Bezirk, die mit einer Vorbereitung verbunden sind (Referat, Interview, etc.).

Art. 3. Massgeblicher Zeitaufwand

Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweils nur die Zeit in Betracht, die an protokollierten Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen und dergleichen aufgewendet wird, nicht



AEUGST AM ALBIS

aber der Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten sowie für die Abfassung von Berichten und Anträgen. Die Wegzeiten können nicht an die Sitzungsdauer angerechnet werden, der Weg wird via Spesengeld verrechnet.

Art. 4. Grundentschädigungen

¹ Die jährliche Grundentschädigung wird pro Funktion gemäss der in der Entschädigungsverordnung festgelegten Höhe vergütet.

² Mit der Grundentschädigung werden folgende Tätigkeiten abgegolten:

- a) Verantwortlichkeit für das Amt
- b) Sitzungs- und Besprechungsvorbereitung
- c) Aktenstudium
- d) Teilnahme Gemeindeversammlungen
- e) Repräsentationen ohne Aufwand (Bundesfeier, Neujahrsapéro, etc.)
- f) Einsatz eigener Bürokommunikationsmittel inklusive Telefonspesen
- g) Einsatz eigener Büroräumlichkeiten

Art. 5. Spesen

¹ Barauslagen werden nur gegen Vorlage eines Belegs vergütet.

² Im Bereich des Zürcher Verkehrsverbundes kann bei der Gemeindeverwaltung ein ZVV-Netzpass bezogen werden. Steht der ZVV-Netzpass nicht zur Verfügung oder bei Reisen ausserhalb des Verbundgebietes kann ein Billett zweiter Klasse verrechnet werden oder nach Verfügbarkeit eine SBB Tageskarte reserviert werden.

³ Grundsätzlich sind für Dienstreisen öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Die Kosten für den Gebrauch eines privaten Fahrzeugs werden nur vergütet, wenn durch dessen Benützung eine wesentliche Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird oder die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist oder solche nicht zur Verfügung stehen.

⁴ Die Kilometerentschädigung beträgt für die Benützung eines

- | | |
|--|----------|
| a) Autos | 0.70 Fr. |
| b) Motorrades mit Hubraum über 50cm ³ : | 0.35 Fr. |
| c) Motorfahrrades und Fahrrades: | 0.25 Fr. |

Art. 6. Auszahlungsmodalitäten

¹ Den Mitgliedern des Gemeinderates und der Schulpflege werden die Spesen quartalsweise sowie die Grundentschädigung halbjährlich ausbezahlt.

² Den Mitgliedern der übrigen Kommissionen wird die Entschädigung halbjährlich ausbezahlt.

Art. 7. Austrittsgeschenk für Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege

Beim Ausscheiden aus der Behördentätigkeit wird ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von maximal 100 Franken pro Amtsjahr ausgerichtet.

Art. 8. Anlässe

Kommissionen stehen für Kommissionsanlässe (Weihnachtsessen, Bildungsreisen, etc.) pro Legislatur und Mitglied 200 Franken zur Verfügung.

Art. 9. Pensionskasse

Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege können der Pensionskasse beitreten, sofern sie

- a) nicht im Haupterwerb versichert sind,
- b) nicht selbstständig erwerbend sind,
- c) keine IV-Rente von 70% und mehr haben.

Art. 10. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Nadia Hausheer
Gemeindepräsidentin

Vit Styrsky
Gemeindeschreiber